

GKN aktiv 1/84

Reaktorblättle

Zeitschrift für die Mitarbeiter des Gemeinschaftskernkraftwerkes Neckar
Postfach, 7129 Neckarwestheim

Mitbestimmung unterlaufen?

**Arbeitsrechtler Däubler:
Nicht alles gefallen lassen**

Weil kraft gesellschaftlicher Übereinkunft die friedliche Nutzung der Kernenergie als gefährlich angesehen wird, fühlt sich der Staat, vertreten durch seine Behörden, berufen, in kerntechnischen Anlagen auch in Bereiche einzugreifen, die anderswo der Entscheidungsgewalt des Unternehmens, also der Geschäftsführung und des Betriebsrates, unterliegen. In dieser Tatsache sah der Arbeitsrechtler Dr. Wolfgang Däubler von der Universität Bremen auf der letzten GKN-Betriebsversammlung die Gefahr, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 unterlaufen werde. Die Mitbestimmung freilich stehe nicht unter dem Vorbehalt von Gesetzen.

Was außerhalb kerntechnischer Anlagen ganz eindeutig im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Geschäftsführung und Betriebsrat liegt, wird in Kernkraftwerken von den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden einfach per Auflage durchgesetzt: Etwa die vorgeschriebene turnusmäßige Personenüberprüfung, die Art und der Umfang von Eingangs- und Ausgangskontrollen, die Dokumentation über den jeweiligen Aufenthalt von Mitarbeitern in der Anlage oder die Art und der Umfang der Bewaffnung des Objektsicherungsdienstes. All diese Regelungen seien nach dem Betriebsverfassungsgesetz mitbestimmungspflichtig.

Da das in der Praxis nicht so ist, befürchtete Däubler, daß in kerntechnischen Anlagen ein Arbeitsrecht zweiter Klasse herrsche. Diese Art, über Auflagen in die Unternehmen hineinzuregieren, müsse nicht akzeptiert werden. Wenn gleichwohl unterstellt werde, daß solche Regelungen in Kernkraftwerken außerhalb der Mitbestimmungspflicht des Betriebsrates lägen, müßten eigentlich die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts angewandt werden: da derartige Auflagen den einzelnen Mitarbeiter betreffen, müßten sie von den Behörden auch jedem einzelnen gegenüber geltend gemacht werden. Ansonsten seien derartige Verwaltungsakte unwirksam.

Die Schwierigkeiten bei „mitarbeiterwirksamen Auflagen“ sah Verwaltungsgeschäftsführer Dr. Hans Wiedemann im politischen Bereich begründet, weil eben die Kernenergie als gefährlich eingestuft werde. Sogenannte Umweltschutzverbände oder auch Abgeordnete wie der Offenburger SPD-„Reaktorexperte“ Harald B. Schäfer oder der frühere nordrhein-westfälische Innenminister Burkhard Hirsch trügen daran ein gerüttelt Maß an Schuld. Nicht das Atomgesetz, sondern einzelne Politiker hätten die Verhältnisse in diese Richtung getrieben – Politiker, die für ihre Handlungen keine Verantwortung zu tragen hätten (außer, daß sie vielleicht nicht wiedergewählt werden).

Auch die GKN-Geschäftsführung sehe überzogene Forderungen der Behörden und gehe dagegen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Dr. Wiedemann rief die Mitarbeiter auf, stets hellwach zu sein und stets Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Auflagen zu hinterfragen.

Betriebsratsvorsitzender Dieter Wartmann mußte einräumen, daß die Geschäftsführung oft am kürzeren Hebel sitze. Einsprüche gegen Auflagen würden nämlich oft mit dem schlichten Argument niedergebügelt, „das paßt nicht in

die politische Landschaft“. Betriebsrat Manfred Zimmer stellte die besorgte Frage, ob nicht das „Ermächtigungsgesetz“ – gemeint war das Atomgesetz – dem Grundgesetz widerspreche, nach dem alle Menschen gleich seien.

Wolfgang Däubler sah im Atomgesetz keine Grundlage für eine generelle Personenüberprüfung in kerntechnischen Anlagen. Denn nirgendwo im AtG ist vom Innetäter die Rede. Der Bremer Arbeitsrechtler konnte nur darauf hoffen, daß die Bundesrepublik irgendwann einmal von der Sonderstellung der Kernenergie wegkommt (Anmerkung der Redaktion: für einen Professor der Bremer Uni immerhin eine bemerkenswerte Feststellung). Immerhin gebe es genug andere gefährliche Techniken.

Ebenfalls ein Unterlaufen des Grundgesetzes befürchtete Abteilungsleiter M. Rudolf Wiechers: Bestimmte Mitarbeiter in kerntechnischen Anlagen könnten sich in praxi nicht einmal um ein Abgeordnetenmandat bewerben, weil die Fachkunderichtlinien keine längere Unterbrechung der Berufstätigkeit zuließen. Dabei repräsentierten die Parlamente ohnehin nur einen geringen Teil des Volkes („Lehrerparlamente“).

Guten Rat erteilte Däubler zum Schluß: Die Geschäftsführung könnte sich gegen ein Übermaß bei Personenüberprüfungen zur Wehr setzen, der Betriebsrat könnte auf seinem Mitbestimmungsrecht bestehen, die Belegschaft könnte sich weigern, bestimmte Auflagen mitzuvollziehen. Ausdrücklich aber warnte der Arbeitsrechtler vor Einzelaktionen.



„Nicht alles gefallen lassen“: Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler (am Pult) vor der GKN-Betriebsversammlung in der Neckarwestheimer Reblandhalle. Mit am Tisch: Betriebsräte Manfred Zimmer (rechts) und Heiko Walch und ÖTV-Geschäftsführer Manfred Keppler.